

**Wirtschaftskriminalität und Globalisierung –
die Polizei vor neuen Herausforderungen**

BKA-Herbsttagung vom 12. – 14. November 2008

**Wirtschaftskriminalität -
eine Herausforderung für die Strafverfolgung**

Kurzfassung Vortrag

Dr. Hans Richter

Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Stuttgart

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist seit spätestens Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts – erste Krisensymptome des Systems der sozialen Marktwirtschaft nach dem deutschen Wirtschaftswunder waren der Auslöser – gemeinsame Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Polizei, aber auch demokratischer Prüfstein der Akzeptanz von Strafverfolgung insgesamt. Es ist daher kein Zufall, dass auch die aktuelle (finanz-) wirtschaftliche Krise hohe Anforderungen und (Untätigkeits-)Vorwürfe der mangelnden und selektiven Strafverfolgung provoziert.

Der Vortrag zeigt anhand von Fallbeispielen systemimmanente Grenzen der Möglichkeiten der Strafverfolgung in diesem Bereich auf. So macht es einen Unterschied, ob gegen Normbefehle einer zentralen Kodifizierung mit hoher ethischer Akzeptanz (wie das StGB) – weil Individualrechtsgüter betreffend – verstoßen wird oder die Täter einer in weit verstreuten Gesetzen zum Schutz überindividueller Rechtsgüter annexhaft normierten Handlungspflicht nicht nachgekommen sind. Verschärft wird die Neigung von Strafrichtern, Milde walten zu lassen, wenn das Strafrecht ethische Grundlagen in gesellschaftlichen Teilbereichen erst schaffen, jedenfalls durchsetzen soll. In Zeiten wirtschaftlicher Krisen wird jedoch deutlich, dass die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch Verhängung spürbarer Strafen, verbunden mit einem gesellschaftlichen Unwerturteil unumgänglich zur Schaffung von Akzeptanz der Wirtschaftsordnung selbst und dem vielbeschworenen Vertrauen als Grundlage einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung unumgänglich ist. Danach muss der Gesetzgeber aufgefordert sein, die Bedeutung des Minimums strafbewehrter Pflichten als Korrelat wirtschaftlicher Möglichkeiten und Chancen durch zentrale Regelungen im Bewusstsein der Akteure zu verankern.

Die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten ist außerdem noch mit besonderen, auch normspezifischen Verfolgungshindernissen belastet. So verschaffen betriebswirtschaftliche Organisationszusammenhänge den Verantwortlichen jedenfalls größerer Unternehmenseinheiten in gewisser Weise Anonymität. Der damit verbundene Verantwortungsverlust wird durch Versuche, das deutsche personalinfinzierte *Unternehmerstrafrecht* durch ein *Unternehmensstrafrecht* zu ersetzen, noch gefördert. Moderne Compliance und Unternehmens-Ethik geht hier gerade einen anderen Weg.

Es ist außerdem nachgerade ein Kennzeichen wirtschaftskriminellen Handelns, dass sich deren Akteure für ihre wirtschaftsdeliktischen Handlungsweisen eine Scheinlegalität zulegen. Ermittler und Ankläger, natürlich auch Strafrichter sind außerdem zunehmend auf „Übersetzer“ zur Feststellung der Inhalte von Produkten, Handlungsanweisungen u.ä. angewiesen, weil Fachsprachen-spezifische Hemmnisse eine angemessene Bewertung von wirtschaftlichen Sachverhalten erschweren und die hierfür erforderlichen Experten als Unternehmensberater die mangelnde Durchschaubarkeit gerade auftragsgemäß entwickelt haben. Einzugehen ist auch auf DV-Ermittlungen und den regelmäßig gegebenen Auslandsbezug wirtschaftskriminellen Handelns, mithin die kriminalistischen Folgen der Globalisierung unserer Wirtschaft.

Von besonderer Bedeutung ist auch die konkrete Handhabung des verfassungsrechtlich gebotenen Beschleunigungsgebotes. Eine „angemessene“ Ermittlungsdauer bei einer Wirtschaftsstrafsache muss zwar anders aussehen als bei überschaubaren Sachverhalten. Fragen - Wo sind die erforderlichen Ermittlungsgruppen der Polizei in diesem Bereich? Welche Zeit benötigt ein Staatsanwalt für die fachspezifische Einarbeitung und wie viele Verfahren kann er (dann?) gleichzeitig betreuen und führen und vor Gericht vertreten? – müssen aber beantwortet werden. Dies umso mehr, als in den letzten Jahren von einer immer besser qualifizierten Anwaltschaft Mängel der Ermittlungen konsequent zu einer Verteidigungsmacht ausgebaut wurden, die Hand in Hand mit exzellentem Sachverstand aus dem Bereich besonders qualifizierter Berater geht. Im Wirtschaftsstrafrecht hat sich die Schere zwischen dem Strafrecht für „Kleine“ und „Große“ danach signifikant weiter geöffnet. Neue prozessuale Möglichkeiten der Wohnraum- und Telefonüberwachung bzw. der Online-Durchsuchung und der Einsatz verdeckter Ermittler vermögen diese Defizite nicht auszugleichen.

Als Fazit und Ausblick bleibt festzuhalten, dass es den Rechtsgüterschutz durch das Strafrecht zum Schutze unserer Wirtschaftsordnung nicht zum Null-Tarif geben kann. Ohne Schaffung der personellen Voraussetzungen für eine fachspezifische Aufklärungsarbeit – insbesondere auf der Grundlage persönlicher Qualifizierung und notwendiger hierarchischer Anreize hierfür – bleibt die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ein Wunschtraum.